

Dokumentation der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens
zur
3. DPL-Novelle 2008
unter Anführung der eingehenden Stellungnahmen
(Synopsis)

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 05.11.2008

zu Ltg.-**126/D-1/2-2008**

R- u. V-Ausschuss

Eingehende Stellungnahmen:

1. Bundeskanzleramt Österreich
2. Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst
3. Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich
4. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich
5. Gleichbehandlungsbeauftragte im Land Niederösterreich

1. Allgemeine Stellungnahmen:

- **Bundeskanzleramt Österreich:**

Die vorliegende Novelle könnte zum Anlass genommen werden, die in § 185 DPL 1972 geregelten Verweisungen zu aktualisieren (vgl. Z 31. der 3. LBG-Novelle 2008).

- **Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst:**

Zu dem mit Schreiben vom 25. September 2008 übermittelten Entwurf einer Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (3. DPL-Novelle 2008) dürfen wir Ihnen mitteilen, dass gegen die beabsichtigten Änderungen aus unserer Sicht keine Einwände bestehen.

- **Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:**

Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und gibt gleichzeitig bekannt, dass gegen die in Aussicht gestellten Änderungen keine Einwände bestehen.
Die Richtlinie 2005/36/EG ist bereits in der GBDO-Novelle 2400-43 und in der GVBG-Novelle 2420-52 umgesetzt.
Von den Änderungen im Disziplinarrecht sind die NÖ Gemeinden nicht betroffen.
Wir wollen aber anmerken, dass wegen der Änderung im § 9 DPL auch eine Änderung im § 5 Abs. 1 LVBG notwendig erscheint.

- **Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich**

Zu den vorliegenden Entwürfen wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.

- **Gleichbehandlungsbeauftragte im Land Niederösterreich:**

Seitens der NÖ Gleichbehandlungskommission/Landesdienst wird gemäß § 12 Abs. 7 NÖ Gleichbehandlungsgesetz 1997 zu den oben genannten Entwürfen unter dem Blickwinkel der Gleichbehandlung und Frauenförderung kein Einwand erhoben.

2. Stellungnahmen zu den einzelnen Änderungsvorschlägen:

1. ---
2. ---
3. ---
4. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Anerkennung von Berufsqualifikationen

(1) Die Landesregierung muss auf Antrag einer Person gemäß Abs. 2 die Ausübung eines Berufes im öffentlichen Dienst gestatten, wenn diese Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise eines Staates nach Abs. 2 Z. 1 - 4 vorlegt, die dem Art. 13 der Richtlinie 2005/36/EG (§ 182 Z. 1) entsprechen.

(2) Folgende Personen fallen in den Anwendungsbereich des Abs. 1:

1. Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates
2. Staatsangehörige einer EWR-Vertragspartei
3. Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft
4. Staatsangehörige eines Staates, dem Österreich aufgrund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang wie österreichischen Staatsbürgern zu gewähren hat
5. langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG (§ 182 Z. 7)
6. Familienangehörige im Sinne des Art. 24 der Richtlinie 2004/38/EG (§ 182 Z. 8)

(3) Die antragstellende Person muss erforderlichenfalls weitere Unterlagen gemäß Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG vorlegen, wobei die in Z. 1 lit. d, e und f dieses Anhangs genannten Unterlagen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein dürfen.

(4) Hat die Landesregierung berechnigte Zweifel an der Echtheit der Unterlagen, kann sie von den zuständigen Behörden des Ausstellungsstaates eine Bestätigung der Authentizität verlangen.

(5) Die Landesregierung muss der antragstellenden Person binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen gemäß Abs. 1 und 3 bestätigen und ihr gegebenenfalls mitteilen, welche Unterlagen fehlen (§ 13 Abs. 3 AVG).

(6) Die Landesregierung muss über einen Antrag gemäß Abs. 1 ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch innerhalb von vier Monaten entscheiden.

(7) Die Landesregierung darf die Absolvierung eines höchstens 3-jährigen Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung vorschreiben, wenn

1. die von der antragstellenden Person nachgewiesene Ausbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der Ausbildungsdauer gemäß § 9 Abs. 1 liegt oder
2. die bisherige Ausbildung sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von der Ausbildung gemäß § 9 Abs. 1 unterscheiden, oder
3. der Beruf im öffentlichen Dienst im Herkunftsstaat nicht alle beruflichen Tätigkeiten des Berufes im öffentlichen Dienst nach nationalem Recht umfasst, und dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, den die antragstellende Person vorgelegt hat.

Fächer, die sich wesentlich unterscheiden (Z. 2 und 3), sind jene Fächer, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufes ist und bei denen die bisherige Ausbildung der antragstellenden Person bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer und Inhalt gegenüber der nach § 9 Abs. 1 geforderten Ausbildung aufweist.

(8) Die Landesregierung muss dabei festlegen,

1. hinsichtlich des Anpassungslehrganges:
 - den Ort,
 - den Inhalt und
 - die Bewertung;
2. hinsichtlich der Eignungsprüfung:

- die zuständige Prüfungsstelle und
- die Sachgebiete, die Gegenstand der Prüfung sein dürfen.

Die Sachgebiete sind aufgrund eines Vergleichs zwischen der Ausbildung gemäß § 9 Abs. 1 und der bisherigen Ausbildung der antragstellenden Person festzulegen.

(9) Bei der Vorschreibung eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung muss die Landesregierung prüfen, ob die im Rahmen einer Berufspraxis der antragstellenden Person erworbenen Kenntnisse die für die Ausübung des Berufs wesentlichen Ausbildungsunterschiede ganz oder teilweise ausgleichen können.

(10) Die antragstellende Person darf zwischen der Absolvierung eines Anpassungslehrganges oder der Ablegung einer Eignungsprüfung wählen.“

- **Bundeskanzleramt Österreich:**

Zu Art. I Z 4 (§ 9a):
Siehe die Ausführungen zur Änderung des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes, Art. I Z 4 (§ 9a).

5. ---

6. § 95 samt Überschrift lautet:

„IV. TEIL
Disziplinarrecht

§ 95

Die Bestimmungen des 11. Abschnitts des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG), LGBl. 2100, finden auf Beamte nach diesem Gesetz sinngemäße Anwendung.“

7. Die §§ 96 bis 114w entfallen.

- **Bundeskanzleramt Österreich:**

Zu Art. I Z 6 (§ 95 samt Überschrift) und 7 (Entfall der §§ 96 bis 114w): Die Überschrift des IV. Teils wäre richtigerweise wohl nicht als Zugehör (arg. „samt“) des § 95 aufzufassen (da sie diesem übergeordnet ist); die Novellierungsanordnung der Z 6 hätte eher zu lauten: „Die Überschrift des IV. Teils und § 95 lauten:“

Allerdings wird dabei vernachlässigt, dass sich in der geltenden Fassung zwischen der Überschrift des IV. Teils und dem § 95 auch die Überschrift des 1. Abschnitts des IV. Teils befindet, die nicht neu gefasst wird, sondern entfallen soll.

Ähnlich bewirkt der in Z 7 angeordnete Entfall der §§ 96 bis 114w nicht auch den Entfall der durch Überschriften markierten Abschnittsgliederung.

Einwandfrei und einfach wäre daher nur die Zusammenfassung von Z 6 und 7 zu der Anordnung „Der IV. Teil lautet:“

In § 95 Abs. 2 sollte es „Zeitpunkt des Inkrafttretens“ heißen (Die im Jahr 2006 wirksam gewordene Überarbeitung der Neuregelung der deutschen Rechtschreibung ist zur Schreibweise „Inkrafttreten“ zurückgekehrt; die Schreibweise „In-Kraft-Treten“ ist nicht mehr zulässig). Ob diese (wohl bald gegenstandslose) Übergangsbestimmung tatsächlich in § 95 aufgenommen werden soll, sei zur Erwägung gestellt.

8. ---

9. ---

10. ---

11. § 182 Z. 7 und 8 lauten:

„7. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23. Jänner 2004, S. 44.

8. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl. Nr. 229 vom 29. Juni 2004, S. 35.“

- **Bundeskanzleramt Österreich:**

Zu Art. I Z 11 (§ 182 Z 7 und 8):

Nach gängiger legistischer Praxis richten sich bei (absteigend geordneten) Gliederungszitierten Numerus und Genus nach der obersten Gliederungseinheit. Es sollte daher in der gegenständlichen Novellierungsanordnung „lautet“ anstelle von „lauten“ heißen.

„Artikel II

1. Art. I Z. 8 tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.
2. Art. I tritt mit Ausnahme von Z. 8 mit dem der Kundmachung nächstfolgenden Monatsersten in Kraft.“

- **Bundeskanzleramt Österreich:**

Zu Art. II:

Es sollte im Besonderen Teil der Erläuterungen näher ausgeführt werden, warum die Änderung des § 117 (Art. I Z 8) – abweichend von den übrigen Änderungen – rückwirkend in Kraft treten soll.